

Aufhebungsvereinbarung

**zum Vertrag gem. § 140a SGB V
zur Verbesserung des Zugangs, der Strukturen
und der Versorgung von Patienten
im Rahmen der haus- und fachärztlichen Versorgung
(Versorgungsstärkungsvertrag)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
vertreten durch den Vorstand

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
vertreten durch das Mitglied des Vorstandes Herrn Matthias Mohrmann

– gemeinsam **Vertragspartner** genannt –

Präambel

Basierend auf den Beschlüssen der Arbeitsgruppe der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 21.02.2018 teilt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.03.2018 an die Vertragspartner mit, dass unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden der Vertrag gem. § 140a SGB V zur Verbesserung des Zugangs, der Strukturen und der Versorgung von Patienten im Rahmen der haus- und fachärztlichen Versorgung (Versorgungsstärkungsvertrag) zeitnah zu beenden ist. Obwohl die Vertragspartner nach wie vor der Überzeugung sind, dass der Versorgungsstärkungsvertrag rechtskonform ist, sind die Vertragspartner sich vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden und der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit darüber einig, den Versorgungsstärkungsvertrag nach den nachfolgenden Regelungen einvernehmlich zu beenden und hierüber die teilnehmenden Ärzte sowie Versicherten im Vorfeld der Beendigung des Vertrages rechtssicher zu informieren.

§ 1

Vertragsaufhebung

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Versorgungsstärkungsvertrag vom 18.12.2017 sowie sämtliche Anlagen zum 30.04.2018 einvernehmlich beendet werden, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Anlage 5 des Versorgungsstärkungsvertrages (Modul 2 - Betreuung von (multimorbiden) Personen mit einer erhöhten Behandlungsintensität) mit Wirkung zum 31.03.2018 beendet.
- (3) Über die Beendigung des Vertrages werden die Vertragspartner die am Vertrag teilnehmenden Ärzte und die eingeschriebenen Versicherten im Vorfeld der Beendigung in geeigneter Form informieren.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Beendigungszeitpunkt ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen, insbesondere die bereits teilnehmenden Patienten vertragsgemäß weiterzubehandeln und die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

- (5) Weitergehende Verpflichtungen der Vertragspartner über die Beendigung des Vertrages hinaus bestehen nicht. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung über die Vergütung der noch während der Laufzeit des Vertrages erbrachten Leistungen gem. § 11 Abs. 2 des Versorgungsstärkungsvertrages vom 18.12.2017.
- (6) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Beendigung des Vertrages keine Schadensersatzansprüche der Vertragspartner untereinander auslöst.

§ 2

Vertragliche Neugestaltung

Die Vertragspartner beabsichtigen, zeitnah die Vertragsverhandlungen bzgl. des Abschlusses einer neuen vertraglichen Regelung aufzunehmen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft.

Düsseldorf, den 28.03.2018

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes